

STATUTEN

Arbeitsgemeinschaft für ambulante kardiologische Prävention und Rehabilitation

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für ambulante kardiologische Prävention und Rehabilitation" und die Kurzbezeichnung "(AGAKAR)"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und andere europäische Länder

2. Ziele des Vereines

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt durch
- Veranstaltungen zum Zweck der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
 - Fortbildung
 - Information
 - Durchführung von Symposien oder sonstigen geeigneten Veranstaltungen die Förderung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation von Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen.

3. Das Vereinsziel soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- 3.1. Ideelle Tätigkeiten, um das Ziel des Vereins zu erreichen:
- Wissensaustausch auf dem Gebiet der ambulanten Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen, insbesondere bezogen auf die Situation von Patienten nach einem Herzinfarkt
 - Vertretung der Interessen von ambulanten kardiologischen Rehabilitationseinrichtungen gegenüber dem Gesetzgeber, Kostenträger, Behörden und Verbänden
 - Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Fachpersonal zur Durchführung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
 - Unterstützung bei der Kostenkalkulation für die ambulante kardiologische Prävention und Rehabilitation; Kontakte mit den notwendigen Behörden und Institutionen
 - Unterstützung der Umsetzung des weiteren Ausbaus eines flächendeckenden Netzes der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation in Österreich
 - Zusammenarbeit mit den entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften mit dem Ziel, das Wissen auf dem Gebiet der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation zu verbessern
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für das entsprechende Fachpublikum
 - Erarbeitung und Fortschreibung von Qualitätsstandards für die ambulante

kardiologische Prävention und Rehabilitation

- Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates (Fachrates) zur Erforschung der Auswirkungen der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation und Weitergabe des Wissensstandes
- Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die ärztliche Leitung von ambulanten Herzgruppen, sowie Erarbeitung von Richtlinien zur Weiterbildung von Ärzten und Übungsleitern für ihre Tätigkeit im Bereiche der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
- Pflege von Kontakten zu ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern und Regionen
- Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung und Laienaufklärung hinsichtlich Risikofaktoren, Zivilisationskrankheiten und Wiederbelebung

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungsbeiträge
- c) Schenkungen, Stiftungen, Zuwendungen
- d) sonstige Einnahmen

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder

- a) Physische Personen
- b) Juristische Personen

4.2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

5.2. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist schriftlich am Sitz des Vereins einzubringen. Der Antrag um Aufnahme ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren ordentlichen Mitglied schriftlich zu befürworten. Fehlt eine derartige Befürwortung, so gilt der Antrag als nicht ordnungsgemäß eingebracht und ist vom Vorstand nicht zu behandeln. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den Verein von der Generalversammlung verliehen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und gemäß den Bestimmungen der Statuten im Verein mitzuwirken. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.

7.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen, er muß jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

8. Sektionen

Die Sektionen der AGAKAR sind als rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte Teilorganisationen der AGAKAR zu verstehen. Für sämtliche Sektionen der AGAKAR gelten die Bestimmungen der Vereinsstatuten der AGAKAR, sowie die Bestimmungen der jeweiligen Sektion. Der Zweck der Gründung von Sektionen ist die konkrete Umsetzung von einzelnen in 2.1. genannten ideellen Zielen des Vereins.

8.1. Sektion „Aus- und Fortbildungsakademie für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation der AGAKAR“

8.1.1. Aufgaben der Sektion Aus- und Fortbildungsakademie für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation der AGAKAR:

- Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Fachpersonal zur Durchführung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für das entsprechende Fachpublikum
- Erarbeitung und Fortschreiben von Ausbildungsrichtlinien für die entsprechenden Berufsgruppen

8.1.2. Vorsitzender und Stellvertreter der Sektion Aus- und Fortbildungsakademie für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation der AGAKAR:

Der neukonstituierte Fachrat der AGAKAR setzt die Mitglieder der Sektion Aus- und Fortbildungsakademie für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation ein. Aus ihrer Reihe wählen die Sektionsmitglieder den Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer AGAKAR-Vorstandsperiode.

8.1.3. Aufgaben des Vorsitzenden:

- Vertretung der Interessen der AGAKAR betreffend die Aus- und Fortbildung
- Koordination von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

8.1.4. Aufbringung der erforderlichen Mittel:

- Subventionen und Förderungsbeiträge
- Sonstige Einnahmen

8.2. Sektion „Institute für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation“

8.2.1. Aufgaben der Sektion Institute für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation:

- Koordinierung und Ausbau der inhaltlichen Durchführung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation nach den Leitlinien der AGAKAR, des Rahmenvertrages und des Leistungskatalogs der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation in den in der AGAKAR akkreditierten Krankenanstalten und Instituten
- Vorschlag zur Weiterentwicklung und Verbesserung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
- Unterstützung der Krankenanstalten und Institute in der Planung und Durchführung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation
- Anregung zur Weiterentwicklung der Ausbildungsrichtlinien zur ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation

8.2.2. Vorsitzender und Stellvertreter der Sektion Institute für kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation:

Der Vorsitzende und Stellvertreter wird unmittelbar nach den Wahlen des Vorstandes der AGAKAR aus dem Kreis der Institutsleiter der akkreditierten Institute mit einfacher Mehrheit für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Institutsleiter.

8.2.3. Aufgaben des Vorsitzenden:

- Sicherstellung einer angemessenen Form der Kommunikation zwischen AGAKAR-Gremien und Institutsleitern
- Optimale Unterstützung der Krankenanstalten und Institute in der Durchführung der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation nach den AGAKAR-Richtlinien sowie Rahmenvertrag und Leistungskatalog
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der oben genannten Richtlinien, des Rahmenvertrages, sowie des Leistungskatalogs
- Vorbereitung und Teilnahme an den jährlichen Tarifverhandlungen mit den Kostenträgern
- Koordination und begleitendes Monitoring zwischen Kostenträgern und durchführende Krankenanstalten

8.2.4. Aufbringung der erforderlichen Mittel:

- Subventionen und Förderungsbeiträge
- Sonstige Einnahmen

9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

- das Schiedsgericht
- der Fachrat

10. Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die gewählten Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein zweites (=übertragenes) Stimmrecht ausüben. Wird eine juristische Person als ordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt, bestimmt dieses, wer diese Funktion physisch ausübt.
- 10.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so wird sie es 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden sollen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluß zur Auflösung des Vereines bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9. Auf Verlangen von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.
- 10.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- g) Entscheidung über Berufungen oder Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und sonstige Entscheidungen des Schiedsgerichtes
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern, davon sind 9 Vorstandsmitglieder zwingend:

- der/die Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter des/der Vorsitzenden (Generalsekretär)
- der 2. Stellvertreter des/der Vorsitzenden (Kassier)
- der Vorsitzende des AGAKAR-Fachrates
- der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Rehabilitation und Sekundärprävention der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft
- der Präsident der österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
- ein Präsidiumsmitglied des Österr. Herzverbandes
- ein Vertreter des Verbandes der Sportwissenschaftler Österreichs
- der Vorsitzende der AGAKAR-Institutsleiterkonferenz

Zusätzlich können bis zu 6 Beiräte eingesetzt werden.

12.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

12.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 4 Wochen davor eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit: bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist

an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes

13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung der Geschäftsführung und Festlegung der Geschäftsordnung
- b) Bestellen der Mitglieder des Fachrates
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- f) Aufnahme fördernder Mitglieder
- g) Vorschlag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

13.2. Vorstandsbeschlüsse, die medizinische und wissenschaftliche Belange betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Fachrat.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz in den Gremien einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

14.2. Der Generalsekretär hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

14.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14.4. Schriftliche Ausfertigungen von Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

14.5. Der Fachratsvorsitzende vertritt den Fachrat im Vorstand.

15. Fachrat

a) Der Fachrat setzt sich aus maximal 14 Mitgliedern zusammen; die Mehrheit der

- Fachratsmitglieder müssen Ärzte sein.
- b) Bei Abstimmungen im Fachrat entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Fachratsvorsitzenden den Ausschlag.
- c) Der Fachrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Aufgaben des Fachrates sind:

die fachliche Beratung des Vereinsvorstandes;
 die interdisziplinäre Koordination und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Beratung und Betreuung von Patienten zum Zwecke der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation, sowie zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte, die Erstellung einer Prioritätenliste für die der ambulanten kardiologischen Prävention und Rehabilitation dienenden Vorhaben des Vereins

- d) Der Fachrat kann zur Erarbeitung von Vorschlägen Experten beiziehen. Diese können in Form von Ausschüssen dem Fachrat zur Seite gestellt werden.

16. Die Rechnungsprüfer

- 16.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können auch von der Generalversammlung mit bestimmt zu bezeichnenden Prüfungen der laufenden Gebahrung betraut werden.
- 16.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 12 sinngemäß.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren Vertreter zusammen. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes sollte nach Möglichkeit ein Jurist sein. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht als Schiedsrichter namhaft gemacht wurden, einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidungen kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

18. Auflösung des Vereines

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Vermögensübertragung muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung die aufrechte Anerkennung der bedachten Institution als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu diesem Zeitpunkt durch eine Bescheinigung einer eine solche Beurteilung zu treffen befugte Behörde schriftlich vorliegen.

Statuten beschlossen bei der Gründungsversammlung am 26.11.1997.
Letzte Änderung bei der Generalversammlung am 28.11.2009.